

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PA250008-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Verfügung vom 27. Mai 2025

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X. _____

sowie

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **fürsorgerische Unterbringung**

Beschwerde gegen einen Entscheid der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 20. Mai 2025 über ein Entlassungsgesuch

Erwägungen:

1.

1.1. A. _____ (fortan Beschwerdeführer) trat am 5. Mai 2025 freiwillig auf Zuweisung durch die Hausärztin in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) ein. Gleichtags ordnete die Notfallpsychiaterin der PUK die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers an (act. 5/2+3).

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 16. Mai 2025 Beschwerde beim Einzelgericht (10. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich. Dieses trat mit Verfügung vom 20. Mai 2025 auf die Beschwerde zufolge verspäteter Einreichung nicht ein und leitete die Beschwerde zur Behandlung als sinngemässes Entlassungsgesuch der Klinikleitung der PUK weiter (act. 3).

1.3. Mit Entscheid vom 20. Mai 2025 wies die PUK das Entlassungsgesuch ab (act. 5/2). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit elektronischer Eingabe Beschwerde bei der 10. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich (act. 2). Das Bezirksgericht Zürich leitete die Beschwerde "zuständigkeitshalber" an das Obergericht des Kantons Zürich weiter (act. 7).

2. Bei der Weiterleitung handelt es sich offenkundig um ein Versehen. Für die erstinstanzliche Beurteilung einer Beschwerde gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs sind die Einzelgerichte an den Bezirksgerichten zuständig (§ 62 Abs. 1 EG KESR und § 30 GOG). Das Obergericht ist gemäss § 64 EG KESR erst in zweiter Instanz zuständig. Das Bezirksgericht Zürich (10. Abteilung) dürfte irrtümlich davon ausgegangen sein, die Beschwerde richte sich gegen ihre Verfügung vom 20. Mai 2025. Das ist jedoch wie vorstehend beschrieben nicht der Fall. Das vorliegende Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich ist deshalb abzuschreiben und die Beschwerde ist gestützt auf Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO umgehend an das Bezirksgericht Zürich (10. Abteilung) weiterzuleiten.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Die Beschwerde vom 26. Mai 2025 wird zuständigkeitshalber umgehend an das Bezirksgericht Zürich (10. Abteilung) weitergeleitet.
3. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer und unter Beilage von act. 2 sowie vorab per E-Mail an das Bezirksgericht Zürich (10. Abteilung), je gegen Empfangsschein.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Widmer

versandt am:
27. Mai 2025